Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1862)

Heft: 22

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Erscheint Mittwoch und Samstag.
Inserate: 15 Cts. die Zeile.

Schweizerische Kirchen-Zeitung.

Halbjährlich in Solothurn Fr. 3. 60.
Portofrei in der Schweiz Fr. 4.

Herausgegeben von einer katholischen Gesellschaft.

№ 22. | Samstag den 15. März. | 1862.

Hirtenbrief Sr. Gn. Petrus Josef, Bischof von Sitten, für die hl. Fastenzeit 1862.

Wir konnten in der Wahl des Gegenstandes unseres Hirtenwortes bei Anlaß der dießjährigen Fastenzeit nicht lange verlegen sein. Die mißlichen Zeitumstände, die wir durchleben, schienen denselben unserm besorgten Gemüthe von selbst einzuflößen und lebhaft vorzuzeichnen. Denn, wenn wir die Gefahren erwägen, mit denen unsere theuersten und kostbarsten Güter, der Glaube, die Kirche und deren Oberhaupt bedroht sind, so fühlen sich unsere Blicke gegen jenes Rom, die Hauptstadt der christlichen Welt und den Stuhl des Statthalters Jesu Christi hingezogen. Oder, sollten die Werke des Treubruchs und der Ungerechtigkeit der Ruchlosen, welche gegen den Fürstenthron des Priester-Königs sich verschwören, uns keine Thräne entlocken, keinen Schmerzruf abpressen? Die Pläne und Anschläge, welche in den finstern Kammern der Revolution geschmiedet werden, sollten uns nicht ernste Besorgnisse einflößen? Und hinwiederum müssen wir nicht von Staunen ergriffen mit einem gerechten Gefühle von Stolz auf das erhabene Schauspiel hinblicken, welches das Oberhaupt unsers Glaubens der ganzen Welt gibt? Ruhig und unentwegt unter den wiederholten Streichen seiner Feinde und Gegner, die ihn von allen Seiten drängen und umlagern, steht der unsterbliche Pius IX. da, durch seinen Muth und seine apostolische Charakterfestigkeit, wie der Fels mitten im stürmischen Meere: die wildbrausenden Wogen prellen ohnmächtig an seinen Füßen zurück und bespritzen ihn mit ihrem schäumenden Gischt, während die Sonne in ihrem Kreislaufe dessen majestätische Zinne mit ihren schönsten Strahlen vergoldet.

Hiernach, Gel. Br., durftet ihr dem Ausdrucke der Bewunderung, welche die herben Prüfungen des römischen Oberpriesters und des hl. Stuhles in allen katholischen Herzen erregten, nicht fremd bleiben. Darum auch habt ihr euch der großen und feierlichen Kundgebung des christlichen Erdkreises angeschlossen, habt euch daran durch euere edelmüthigen Aeußerungen, euere feurigen Gebete und euere Liebesopfer so lebhaft betheiligt. Wir haben mit Wonne gesehen, wie ein großer Theil unserer Bisthumsangehörigen durch ihre Hingabe und Opferwilligkeit mit den Katholiken anderer Länder wetteiferten. Dürfen wir es jedoch aussprechen, daß dieses Werk der Gerechtigkeit und Erkenntlichkeit sich auf jede Pfarrei und auf Jeden von uns ausgedehnt habe, ohne da und dort auf Tadel und Widerspruch zu stoßen? Wir hätten es herzlich gewünscht; allein dieser Ruhm war zu erhaben, zu ausschließlich, als daß wir darauf hätten Anspruch machen dürfen.

Es sei uns wenigstens gewährt das heilige Feuer der kindlichen Liebe anzufachen und die hochherzigen Gefühle einer Aufopferung zu stärken, welche in allen katholischen Ländern mit den Gefahren und Widerwärtigkeiten des hl. Stuhles wächst. Gehört diese schöne Aufgabe nicht mit vollem Rechte euerm Bischofe, der der einzige Vermittler zwischen euch und dem Kirchenoberhaupte, und gleichsam der Ring ist, welcher euch an den Einheitspunkt der katholischen Lehre anknüpft? Diese Aufgabe wollen wir mit Vergnügen lösen, indem wir euch die Rechtsgründe auseinanderlegen, auf denen die dem Papste, dem Großen Pius IX., und dem Stuhle, den er einnimmt, oder der römischen Kirche schuldige Hingebung beruht. Mögen unsere Worte das Wesen und den Umfang dieser Pflicht euch begreiflich machen und euch von deren ganzer Tragweite überzeugen, dann sind wir einer der theuersten Obliegenheiten unseres bischöflichen Amtes nachgekommen.

Welches sind also die Rechtsgründe der Hingebung, zu der wir euere Herzen entflammen möchten? Bevor wir diese Frage beantworten, erlaubt uns die andere Frage: Was ist der Papst? Was ist Pius IX.? Die Lösung dieser Frage wird unsere Antwort erleichtern, weil sie die Aufzählung aller jener Rechtsgründe in sich faßt.

(Fortsetzung folgt.)

Der Ueberfall in Nidwalden im Jahre 1798,

in seinen Ursachen und Folgen, von **Franz Joseph Gut**, Pfarrhelfer in Stans.

— † (Einges.) Dieses soeben erschienene Werk ist seines Inhaltes wegen allen Ständen lesenswerth und interessant.

Die Hochw. Geistlichkeit wird darin finden die religiösen und kirchlichen Zustände im Jahre 1798 und in Folge, die sittlichen Grundsätze der ochsischen Konstitution und deren Würdigung nach den Aussprüchen des römischen Stuhls, den Bürgereid und dessen Unstatthaftigkeit nach den obigen Grundsätzen, die Eingriffe der helvetischen Behörden in das religiöse und kirchliche Leben während ihrem Fortbestand, die Schicksale der Welt- und Ordensgeistlichen, der Kirchen, Kapellen, des Kapuziner- und Frauenklosters in Stans, Pfarrkonferenz- und Kapitelsbeschlüsse in Betreff der Konstitution und des Bürgereides, umgekommene Welt- und Ordensgeistliche und ihre grausamen Todesarten u. s. w.

Die Staatsmänner werden darin sehen, wie die Schweiz vorläufig bearbeitet und untergraben wurde, die schlauen und gewaltthätigen Eingriffe Frankreichs in die Rechte und Regierungen der Kantone und Bereicherung desselben aus der Schweiz, den Gegensatz ab Seite der Tagsatzung, die 1797 in Aarau abgehalten wurde, wie Frankreich seine Konstitution in die Schweiz hineinwarf und Kanton um Kanton für sich gewann, die Vereinigung der alten Kantone Uri, Schwyz, Nidwalden, Zug, Glarus, Appenzell und mehrerer zugewandten Orte in Anwendung gütlicher und rechtlicher Mittel gegen Frankreichs Forderungen, die gemachten Kapitulationen, die Einführung der Helvetik, ihr Aufblühen, Wirken und Ableben, die Gewaltthätigkeiten der öffentlichen Behörden und ihrer einzelnen Beamteten, die Rettung einer Menge von Aktenstücken aus der damaligen Zeit, die sonst verloren gegangen sein würden, der Uebergang von der helvetischen zu der Mediations-Regierung und die Fortsetzung der Geschichte in Bruchstücken bis 1810. Im Anhange der Geschichte ist auch der Entwurf der helv. Staatsverfassung, wie derselbe damals angenommen werden mußte, getreu abgedruckt, und um so wichtiger, da heut zu Tage nur selten mehr ein Exemplar aufgefunden wird. Dieser Entwurf gibt Stoff zu wichtigen Vergleichungen u. s. w.

Der Militärstand vernimmt aus dieser Geschichte, wie Nidwalden gegen seinen Feind an den Grenzen stund, sich verschanzte, im See Pallisaden schlug und die vielfältigen Wehrposten mit Umsicht und nach Kräften mit Männern von Uri, Schwyz und Nidwalden besetzte, den Kriegsrath und dessen Wirksamkeit, die Siege in den verschiedenen Vorgefechten und den wichtigen Schlachtag vom 9. Herbstmonat 1798, die Renggschlacht vom 28. Augstmonat 1802, die Berichte über die beidseitig Gefallenen und alle die ungeheuern Gräuel des Krieges u. s. w.

Das gemeine Volk wird ersehen die vereinte Wehrkraft eines kleinen Hirtenvolkes und die großen Opfer desselben für die Wahrung seiner religiösen, kirchlichen und bürgerlichen Rechte und Freiheiten, den rühmlichen Untergang, den entsetzlich erlittenen Schaden, Raub, Mord und Brand, Rechenschaft über die Brandsteuergelder und wie blutwenig von denselben unter das gemeine Volk ausgetheilt wurde, die Abführung so vieler Waisenkinder in die Kantone Luzern und Solothurn, die Noth und Armuth von der damaligen Zeit, die neuen Verfolgungen der Landleute nach dem 9. Herbstmonat, als der Schwyzer-, Basler- und Aarburgerzug, die dasigen Einkerkerungen, öffentliche Ausschreibung der Geflohenen, ihre Strafurtheile vom Kantonsgericht und obersten Gerichtshof, die Gräuelthaten der Franzosen in Nidwalden, den vieljährigen Militärdruck im Lande, den sichtbaren Segen des Himmels über dieses hart heimgesuchte Volk, die allmählige Erholung desselben und wie es ferners den Nidwaldnern unter der Helvetik und dann unter der Vermittlungsakte bis 1810 erging u. s. w.

Das weibliche Geschlecht trifft im Anhange, in fünf Bogen verfaßt, den rühmlichen Kampf der Frauen und Töchtern für Gott und Vaterland mitten unter den Männern an, die Martyrergeschichten der 414 Umgekommenen, und zwar nicht bloß der Väter und ihrer Söhne, sondern ganz besonders, wie sich die Frauen für ihre eheliche Treue, und die Töchtern für die Bewahrung ihrer jungfräulichen Ehre auf das Tapferste und mit Widerstand bis auf Blut und Leben wehrten und sich lieber dem Stahl und Eisen hinopferten, als der Begierlichkeit der Franzosen preisgaben, die grausame Hinmordung der schwangern Weiber, der Kindbetterinnen und der kleinen gebornen Kinder, sowie der greisen Väter und Mütter, der todtkranken und in den letzten Zügen liegenden Personen beiderlei Geschlechts u. s. w.

Diese Geschichte muß hiemit allen Ständen lesenswerth und interessant werden. Die Schreibart ist einfach, deutlich und klar und ruhig abgehalten. Die Namen von Personen, die anstößig werden könnten, sind weggelassen, sowie alle Anzüglichkeiten. Die Akten stehen jedoch mit ihren Unterschriften, weil sie Akten sind, unterzeichnet. Nur nothgedrungen werden hie und da harte Fälle so schonend als möglich berührt, um in der Geschichte keine Lücke zu lassen.

Die Quellen des Werkes sind namentlich angegeben, als das helv. Archiv, jenes des Kantons Waldstätten in Zug, von Schwyz, Ob- und Nidwalden, Tagbücher der dasigen Zeit und eine große Menge von Familienschriften sowohl alt- als helvetisch gesinnter Männer und Privaten der besagten Zeit, kirchliche Todtenbücher, das obrigkeitliche Stammbuch und glaubwürdige Mittheilungen von geistlichen und weltlichen Zeitgenossen u. s. w.

Das Werk enthält zirka 56 Bogen groß Oktav, und ist mit schöner Schrift und Papier gut ausgestattet. Das Nähere wird die Ankündigung sagen. Das Manuskript, ehe es dem Druck übergeben worden, wurde mehreren geschichtskundigen Männern aus verschiedenen Kantonen zur Einsicht und strengen Beurtheilung eingesandt.

Einer der ersten Geschichtsforscher hieß diese Geschichte ein Riesenwerk und an der letzthinig vorjährigen historischen Fünförter-Versammlung in Stans wurde dieselbe den zahlreich anwesenden Mitgliedern bestens empfohlen. Es sind auch seither selbst von bekannten Geschichtsforschern außer der Schweiz die günstigsten Beurtheilungen dieses Werkes eingegangen.

— † **Bundesstadt.** Italienische Bisthümer. Nachdem das Turiner Cabinet namentlich darüber Klage erhoben, daß die über die in dem Kanton Tessin liegenden Güter der Mensa des Bischofs von Como gesetzte Verwaltung nach Gutdünken Hochholz schlagen, unreife Wälder abholzen lasse, und die verwalteten Güter sowohl durch Minderung ihres Werthes als ihres Ertrages verschlechtere, erklärt dasselbe, daß die k. Regierung, obwohl von den edelsten Gefühlen für die Regierung des Kantons Tessin erfüllt, doch unmöglich dieser Verwaltungsweise der sequestrirten Güter länger gleichgültig zusehen könne. Die Regierung Italiens habe den katholischen Seminaristen das Collegium Borromäum wieder in der Hoffnung eröffnet, daß die beiden Regierungen sich würden verständigen und vergleichen können. Diese Hoffnung sei nicht erfüllt worden, und die Schweiz zeige keine Geneigtheit, den Streitpunkt zu erledigen; im Gegentheil lehne sie die Fortsetzung der Unterhandlungen ab und halte sich für berechtigt, ihre Hand nach den Tafelgütern auszustrecken, wogegen sie der italienischen Regierung die Berechtigung, Pensionen zu verweigern, ohne weiteres bestreite. Die Schweiz möchte dem Königreich Italien einzig den Ausweg lassen, die von den schweizerischen Commissarien gemachten Vorschläge anzunehmen. Die Regierung Victor Emanuels könne einen solchen, ihre Würde verletzenden und die Interessen des Staats benachtheiligenden Zustand der Dinge nicht länger dulden; sie verlange daher, daß der rechtswidrige Sequester der Comasker Tafelgüter aufgehoben, die Rückerstattung der erhobenen Einzüge garantirt, und daß der Grundbesitz für die ihm durch schlechte Verwaltung erwachsenen Nachtheile schadlos gehalten werde. Zugleich sei aber hiemit auch die Warnung verbunden, daß im Fall der Fortdauer des Sequesters unmittelbar die Pensionen der Seminaristen im Collegium Borromäum aufhören werden, und andere Vorkehrungen getroffen würden, wie solche von der Würde der k. Regierung und den rechtmäßigen Ansprüchen des Bischofs von Como gefordert werden." (!!) — So sei der Inhalt der neuen italienischen Note, welche eine etwas verschärfte Wiederholung der Drohnote des Grafen Cavour vom 20. Nov. 1860 ist. Wie bekannt, folgte dieser Note ein Widerruf. Um so mehr muß sich uns heute die Ansicht aufdringen, daß daß Turiner Cabinet mit der neuen Drohnote nur Anlaß zu Hader und Zank vom Zaune brechen will.

— † Die Regierung von Bern wünscht in einer Zuschrift an den Bundesrath die Vereinigung des auf dem linken Aarufer liegenden Kantonstheils mit dem Bisthum Basel. Das Gesuch wird dem Nuntius mitgetheilt.

— † **Solothurn.** Ueber den neuen Diözesankatechismus werden in öffentlichen Blättern so viele Unrichtigkeiten verbreitet, daß wir nochmals einige Hauptpunkte berichtigen müssen.

1) Unwahr ist, daß der Kt. **Solothurn** sich selbst vom bischöflichen Katechismus dispensirt habe. In beiläufig zwei Dritttheilen der Pfarreien dieses Kantons ist er eingeführt, freilich vom weltlichen Erziehungsdepartement nicht gerade approbirt, aber auch nicht mit Leidenschaft verfolgt, wie es durch ein gewisses Glied des Luzernerischen Erziehungsrathes geschieht.

2) Völlig unwahr ist's, daß Bern den bischöflichen Katechismus ausgeschlossen habe. Gegentheils hat Bern ihn offiziell durch Ertheilung des Visums sogleich adoptirt und in den Schulen des katholischen Laufenbezirkes obligatorisch eingeführt. Bern stellte selbst die Anfrage, ob der Bischof diesen neuern Katechismus nicht auch in's Französische übersetzen zu lassen gedenke, worauf der Bischof erwiederte, daß das Bedürfniß in Bezug auf den französischen Theil des bernischen Jura nicht so erheblich sei und daß er sich für einmal nicht zu einer Uebersetzung bewogen finde, sondern den alten basel'schen im Gebrauche belassen wolle.

3) Es ist unwahr, daß der Kanton Zug vom Bischof von der Einführung des Diözesan-Katechismus dispensirt worden sei; es wurde daselbst nur eine verlängerte Frist gewährt, weil im Jahr 1858, also zwei Jahre vor der Abfassung des Diözesankatechismus, ein eigener für den Kt. Zug bearbeiteter herausgegeben worden war und der daherige Vertrag mit dem Verleger auf sechs Jahre lautete. Der Hochw. Bischof willigte sonach ein, daß der neue bischöfliche Katechismus inzwischen nur in den Sonntags-Christenlehren und obern Schulklassen Anwendung finde, mit dem Jahr 1864 aber dann allgemein in die Schule eingeführt werde.

4) Nicht viel wahrheitsgetreuer wird die auf eine vertrauliche Anfrage eines Solothurner Abgeordneten ertheilte bischöfliche Antwort in öffentlichen Blättern dargestellt. Denn diese lautet, wie uns bestimmt versichert wird, ganz dahin, wie sich der Bischof auch an den Erziehungsrath des Kantons Luzern früher, und zur Zeit der letzten Diözesan-Konferenz an Hrn. Schultheiß Winkler ausgesprochen haben soll: er sei bereit, über den Modus der Einführung des Katechismus in die Schulen Vorschläge und Wünsche der Erziehungsbehörde entgegenzunehmen; — auch sei er nicht gerade dagegen, für die untern Schulklassen einen Auszug zu veranstalten, wofern es so begehrt würde und man die obligatorische Einführung des ganzen oder größeren Katechismus für die höhern Klassen dann zusichere.

— † **Genf.** Auf die Reclamation des päpstlichen Geschäftsträgers gegen das Genfer Gesetz vom 12. October 1861 über die Civilehe, welches in Abschaffung desjenigen vom 24. Januar 1826 die ehemals savoyischen

Gemeinden unter die gleiche Regel stellt wie die Katholiken des alten Kantonstheils, hat der Bundesrath beschlossen, auf die Sache nicht weiter einzutreten und sie ad acta zu legen.

— † **Rom.** (Brief v. 26. Febr.) Der hl. Vater ist wohl; aller Kummer und alle Chikanen haben es noch nicht vermocht, ihm seine Gesundheit und die Liebe seines wirklichen Volkes zu nehmen. Als er nach kleinem Unwohlsein vor 8 Tagen über den Monte Pincio fuhr, ward sein Erscheinen die Veranlassung zu einer großartigen Ovation; die auf Nichts vorbereitete Volksmenge empfing ihn mit solch unbeschreiblichem Jubel, daß seine Feinde hätten lernen können, was es um die Liebe der Unterthanen zu ihrem rechtmäßigen Fürsten ist. Der hl. Vater ist aber auch lauter Güte; streng gegen sich und sparsam, wo es seine Person angeht, ist er von übergroßer Milde und Freigebigkeit gegen Alle, namentlich gegen diejenigen, welche durch den Umsturz im Kirchenstaat und in Neapel in Noth und Elend gerathen sind. Wie viele verfolgte Bischöfe, verjagte Priester und Ordenslente; wie viele treue Beamte leben von dem Almosen des hl. Vaters! Der Segen Gottes ist mit diesem Manne — und wenn man denkt, wie gegen alles Erwarten die göttliche Vorsehung ihn seither erhalten, so ist die Hoffnung nicht zu kühn, daß Gott ihm noch die Freude schenken werde, die gerechte Sache triumphiren zu sehen.

Ich füge hier noch die betrübende Nachricht an, daß der verdiente Rector des Collegium germanicum, P Lacroix, so schwer erkrankt ist, daß man bei dem hohen Alter desselben an seinem Aufkommen zweifelt. Sein Tod wäre, nach menschlichem Urtheil, ein großer Verlurst.

Am 24. dieß ist hier Professor Dr. Clemens verschieden. Es ist dies ein großer Verlurst für die katholische Wissenschaft und für die katholischen Interessen überhaupt. Aus einem katholischen Familienkreise am Rheine entstammend, hat Dr. Clemens so recht die Frühlingstage der Erneuerung kirchlichen Sinnes mitgelebt und fast alle jene Männer, welche wie Görres, Brentano und Windischmann den auf der Kirche lastenden Druck zu sprengen sich erhoben, haben auf seine Jugend eingewirkt. Nach längeren Studien, die er theils in Bonn und Berlin, theils in Italien gemacht hatte, war Dr. Clemens lange Zeit ein von den katholischen Studirenden ebenso gefeierter, als von der Universität Bonn beherrschenden kakholischen Coterie niedergehaltener Docent der Philosophie an der dortigen Universität. Als solcher trat er auch 1848 als Abgeordneter in das Parlament zu Frankfurt. Außer den Schriften, die er hier verfaßte und unter welchen eine geschichtliche Darstellung der Philosophie des Kardinals Nikolaus v. Cusa namentlich zu nennen ist, trat er hier als Hauptkämpfer gegen den Guntherianismus auf. Ebenso treu den ächten Prinzipien alt-katholischer Wissenschaft, als begeistert für die Sache der Wahrheit fürchtete er die Angriffe und Befeindungen nicht, welche ihm dieser Kampf zuzog.

Seit dem Jahre 1854 wirkte Dr. Clemens als Professor in Münster; die Akademie hob sich durch seine Uebersiedelung unverkennbar. Neben seinem akademischen Amte wirkte er in mannigfachen schriftlichen Arbeiten für die Erneuerung katholischer Philosophie und insbesondere zählte der „Katholik" ihn unter die bedeutendsten seiner Mitarbeiter. Auch in neuerer Zeit fehlte es ihm nicht an mannigfachen wissenschaftlichen Kämpfen. Indem er einen rückhaltlosen Anschluß an die Prinzipien der ältern Schulen forderte, fand er bei katholischen Gelehrten Widerspruch, der besonders heftig in einer Contraverse mit Dr. Kuhn in Tübingen zur Entwickelung kam.

Seit einem Jahre war die Gesundheit des trefflichen Mannes in Besorgniß erregender Weise erschüttert. Die einzige Hoffnung seiner Wiederherstellung konnte von dem Aufenthalte in einem mildern Klima erwartet werden. Dr. Clemens ging nach einem kurzen Aufenthalt in Hières nach Rom, wo er die schönsten Tage seiner Jugend zugebracht hatte und wo sein katholisches Herz ihn am lebendigsten fesselte. Hier starb er, getröstet durch den Segen des hl. Vaters und umgeben von einem treuen Kreise deutscher Verwandten und Bekannten. Sein Leib wird in der Kirche al Jesu beigesetzt werden. Es muß stets ein tröstlicher Gedanke sein für seine Freunde, da seine letzte Ruhe der Mittelpunkt der Kirche ist, deren Wahrheit alle Kräfte seines Geistes dienten.

Personal-Chronik. Ernennung. [Wallis.] Hochw. Hr. P. J. Ruppen, seit mehrern Jahren Pfarrer in St. Niklaus, geht in derselben Eigenschaft nach Naters an die Stelle des in Ruhestand zurücktretenden Hochw. Hrn. Biguet. An diesem talentvollen und eifrigen Priester erhält eine der ansehnlichsten Pfarreien des Oberwallis einen würdigen und tüchtigen Seelsorger, der seiner schweren Aufgabe vollkommen gewachsen ist.

† **Todesfall.** [Uri.] Den 8. März verkündete der Sterbeglocke Trauerklang den Hinscheid des Seniors unserer Hochw. Landesgeistlichkeit, Josef Maria Zwyssig von Altorf, Kaplan des löbl. Frauenklosters. Der Verewigte hatte viele Jahre als seeleneifriger Pfarrer in der Gemeinde Lauerz, Kantons Schwyz, segensreich gewirkt, aber später in Betracht seines stark vorgerückten Alters freiwillig auf die Pfarrei resignirt, um in seiner Heimath den Rest seines Lebens in stiller Zurückgezogenheit zuzubringen.

Bei **B. Schwendimann**, Buchdrucker in Solothurn, ist zu haben:

Der Ueberfall in Nidwalden
im Jahre 1798
in
seinen Ursachen und Folgen.
Von **Franz Josef Gut**, Pfarrhelfer in Stans.
Groß 8. 884 S. Preis broschirt Fr. 6. 50 Cts.

Kirchen-Ornaten-Handlung
von
Josef Räber, Hofsigrist in Luzern,
liefert von allen Arten Kirchenparamente, sowohl Stoffe, als verfertigte Waaren, als: Meßgewänder, Pluviale, dazu auch besonders gute Stoffe in gothischen Zeichnungen, Fahnen, alle Arten Kirchengefässe, Lampen, Leuchter, gothische Versehkreuze und Kreuzpartikelbehälter in Monstranzform, Blumen, aller Arten Gold- und Silber-Spitzen, Borten, Fransen, Tüll-Spitzen, Meßgürtel, Alben, Stickereien in Gold und Silber, größere religiöse Statuen, in Holz geschnitzt, und kleine Statuetten und Reliefbilder in Elfenbeinguß. Reparaturen von allen in dieses Fach einschlagenden Artikeln werden bereitwilligst besorgt.

Expedition & Druck von B. Schwendimann in Solothurn.